

Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

– Verwaltungsgebührensatzung –

Aufgrund § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 05.03.2024 (GVBl. I/2024, Nr. 10) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25 Nr. 8) in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 11) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Nauen erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt und die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in dem dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis aufgeführt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Die Gebühr ist auf volle 10 Cent abzurunden.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

§ 3 Gebührenpflichtige(r) / -schuldner(in)

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Bei mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit ihn die Amtshandlung betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen entsprechend.

§ 4 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 10 bis 75 von Hundert, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird; dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

- (2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur dann erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind, soweit sich aus dem Gebührenverzeichnis nichts anderes ergibt, insbesondere
- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 6 Sachliche und Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) *Persönliche Gebührenfreiheit*

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(2) *Sachliche Verwaltungsgebührenfreiheit*

Für folgende Verwaltungsleistungen werden keine Verwaltungsgebühren erhoben:

1. mündliche Auskünfte,
 2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres Wertes oder ihres Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
 3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
 4. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
 5. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag Gebührenermäßigung / bzw. -befreiung und Auslagenermäßigung / bzw. -befreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.
- (4) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.
- (5) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).

§ 7 Gebührengläubiger

Gebühren- und Auslagengläubiger ist die Stadt Nauen.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder Gebühren- und Auslagenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühren und Auslagen nicht aufgehoben.
- (4) Die Gebühren und Auslagen können zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid festgesetzt werden.

§ 9 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Nauen ist berechtigt, von den Gebühren- und Auslagenersatzpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren und Auslagen sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben.

Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen:

1. der Name, der Vorname und die Anschrift;
 2. im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Pflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 3. der Gegenstand der Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Stadt Nauen ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 10 Hinweise zur Gebührenhöhe

Vor Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Verwaltungsleistungen soll der/die Antragsteller/in nach Möglichkeit auf die Gebührenhöhe entsprechend dem geltenden Gebührenverzeichnis hingewiesen werden, ebenso wie auf die Höhe der zu erwartenden Auslagen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 28.07.2025 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verwaltungskostensatzung der Stadt Nauen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 23.10.2010 außer Kraft gesetzt.

gez. Meger
Bürgermeister
Stadt Nauen

Anlage 1 - Gebührentarife

Verwaltungsgebühren			Gebühr
I.	Analoge Vervielfältigungen		
I.1.	Abschriften, Kopien, für die erste Seite		
I.1.a)	bis Format DIN A4 - schwarz/ weiß		3,41 €
I.1.b)	Format DIN A4 mit Farbdrucker		3,47 €
I.1.c)	bis Format DIN A3 - schwarz/ weiß		3,48 €
I.1.d)	ab Format DIN A3 - mehrfarbig		3,54 €
I.2.	Abschriften, Kopien, für jede weitere Seite		
I.2.a)	bis Format DIN A4 - schwarz/ weiß		0,22 €
I.2.b)	Format DIN A4 mit Farbdrucker		0,28 €
I.2.c)	bis Format DIN A3 - schwarz/ weiß		0,29 €
I.2.d)	ab Format DIN A3 - mehrfarbig		0,35 €
II.	digitale Vervielfältigungen		
II.1.	digitale Kopien incl. Versand / Kopien	pro Kopie	6,63 €
II.2.	Exemplare u. Auszüge v. Ortssatzungen, Plänen, Zeichnungen, usw. (ohne Beglaubigung) - Haushaltspläne, Haushaltssatzungen u. Jahresabschlüsse	pro Exemplar / Auszug	11,97 €
III.	öffentliche Ausschreibung		
III.1.	öffentliche Ausschreibungsunterlagen § 20 VOB/A		
III.1.a)	Grundgebühr	pro Anforderung	62,75 €
III.1.b)	Leistungsverzeichnis bis 10 Seiten (Versand 2-fach)	pro Anforderung	2,30 €
III.1.c)	Leistungsverzeichnis bis 20 Seiten (Versand 2-fach)	pro Anforderung	6,91 €
III.1.d)	Leistungsverzeichnis bis 40 Seiten (Versand 2-fach)	pro Anforderung	13,81 €
III.1.e)	Leistungsverzeichnis bis 70 Seiten (Versand 2-fach)	pro Anforderung	25,33 €
III.1.f)	Leistungsverzeichnis bis 100 Seiten (Versand 2-fach)	pro Anforderung	39,14 €
III.1.g)	Leistungsverzeichnis ab 101 Seiten (Versand 2-fach)	pro Anforderung	57,27 €
III.2.	öffentliche Ausschreibungsunterlagen gem. § 20 VOL/A		
III.2.a)	ab 8 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach)	pro Anforderung	16,99 €
III.2.b)	ab 10 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach)	pro Anforderung	18,45 €
III.2.c)	ab 12 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach)	pro Anforderung	19,73 €
III.2.d)	ab 15 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach)	pro Anforderung	22,01 €
III.2.e)	ab 20 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach)	pro Anforderung	24,30 €
III.2.f)	ab 25 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach)	pro Anforderung	27,50 €
IV.	Leistungen im Zuständigkeitsbereich Liegenschaften / Steuern		
IV.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen; Negativatteste - soweit keine Abrechnung nach Landes- / Bundesrecht	pro Anforderung	72,89 €

Verwaltungsgebühren			Gebühr
IV.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter - soweit keine Abrechnung nach Landes- / Bundesrecht	pro Anforderung	54,67 €
IV.3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gem. § 28 Abs. 1 BauGB	pro Anforderung	36,45 €
IV.4.	Gebühren für die Zustimmung zur Verlegung von Leitungen auf nicht-gewidmeten Flurstücken für leitungsgebundene Energieträger (je Zustimmung)	pro Anforderung	54,67 €
IV.5.	Ausgabe einer Hundesteuer-Ersatzmarke	pro Anforderung	29,22 €
V.	Leistungen im Zuständigkeitsbereich Bau		
V.1.	Anträge nach der Gehölzschutzsatzung	pro angefangene 15 Minuten	19,44 €
VI.	weitere Leistungen		
VI.1.	weitere Tätigkeiten, soweit sie nicht unter I. - V. fallen	pro angefangene 15 Minuten	19,91 €